

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Stadtwerke Haslach beantragen die wasserrechtliche Zulassung für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Kinzig am Schnapperwehr sowie zur Ertüchtigung der bestehenden Wehranlage auf den Gemarkungen Fischerbach und Haslach.

Die Umsetzung der Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Da dieses Vorhaben auch in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des Vorhabenträgers wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Im Bereich des Vorhabens sind folgende Biotope kartiert:

- „Rohrglanzgrasröhricht u. Uferweidengebüsch am Kinzigufer“ (Nr. 177143171312)
- „Glatthaferwiese am Kinzigdamm S Sandgewann“ (Nr. 6500031746157503)
- „Glatthaferwiese in der Kinzigaue, S Sandgewann“ (Nr. 6500031746157505)

Unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen (002_V bis 006_V) im Landschaftspflegerischen Begleitplan umgesetzt werden, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der oben genannten Biotope auszugehen.

Des Weiteren befinden sich angrenzend die FFH-Mähwiesen „Glatthaferwiese am Kinzigdamm Obern Mühlegrün I“ (Nr. 6500031746156929) sowie „Glatthaferwiese am Kinzigdamm Obern Mühlegrün III“ (Nr. 6500031746156933). Diese sind – wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen – vor Befahrung zu schützen.

Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass anhand des Landschaftspflegerischen Begleitplans mögliche Betroffenheiten von mehreren Vogelarten sowie Tagfaltern festgestellt wurden. Störungen während der Brutzeiten, der Eintrag von Sedimenten und Abwässern ins Gewässer sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen naturschutzrechtliche Verstöße dar. Mit der Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass es zu derartigen Verstößen kommt.

Im Bereich der geplanten Fischaufstiegsanlage konnten sowohl Gehölze mit Fraßspuren als auch Grabespuren eines Bibers nachgewiesen werden. Die Kontrolle per Wildtierkamera und Vorortbegehungen zeigten, dass ca. 200 m Stromaufwärts das Revierzentrum des Bibers liegt. Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen (Bibererfassung und Monitoring) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Weitere geschützte Arten, Flächen oder Gebiete sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu beachten, dass nachteilige oder gefährdende Einflüsse auf das Schutzgut Wasser ggf. während der Bauphase gegeben sind. Durch die Festsetzung von entsprechenden Nebenbestimmungen wird dieses Risiko minimiert. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Verbesserung der Lebensraumvernetzung für Fließgewässerarten gegeben.

Weitere Einwirkungen auf Oberflächengewässer oder Grundwasser sind nicht erkennbar.

Hinsichtlich der Lärmemissionen durch die Wehranlage ist zu beachten, dass diese entsprechend den Anforderungen der TA Lärm zu bewerten sind. Die Lärmrichtwerte werden für den Nachtzeitraum zum jetzigen Zeitpunkt (vor dem Umbau) überschritten. Nach Umsetzung der Maßnahme sollen sich diese an allen Immissionsorten reduzieren.

Insgesamt ist von keiner weiteren Betroffenheit von Schutzgütern auszugehen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 24. Juli 2023

- Amt für Umweltschutz –